

Anlage zur Vergütungsvereinbarung

Leistungskomplex 1

Kleine Morgen- oder Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An-/Auskleiden
3. Teilwaschen
4. Rasieren
5. Mund- und Zahnpflege
5. Kämmen

Punktzahl je Einsatz : 250

- Grundpflege -

Leistungskomplex 2

Kleine Morgen- oder Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden
2. Teilwaschen
3. Rasieren
4. Mund- und Zahnpflege
5. Kämmen

Punktezahl je Einsatz : 200

- Grundpflege -

Leistungskomplex 3

Große Morgen- oder Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
2. An-/Auskleiden
3. Waschen/Duschen/Baden
4. Rasieren
5. Mund- und Zahnpflege
6. Kämmen

Punktzahl je Einsatz : 450

- Grundpflege -

Leistungskomplex 4

Große Morgen- oder Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden
2. Waschen/Duschen/Baden
3. Rasieren
4. Mund- und Zahnpflege
5. Kämmen

Punktzahl je Einsatz 400

- Grundpflege -

Leistungskomplex 5

Haare waschen im Bett

beinhaltet insbesondere:

1. Waschen und Trocknen der Haare
2. Kämmen
 - Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwellen, kein Schneiden und Färben)

Der Leistungskomplex kann nicht als Einzelleistung abgerufen werden.

Das Haarewaschen kann nur 1 x wöchentlich und nicht im Zusammenhang mit Leistungskomplex 3 und Leistungskomplex 4 abgerechnet werden.

Punktzahl je Woche 160

- Grundpflege -

Leistungskomplex 6

Lagern / Betten

beinhaltet insbesondere:

1. 1. Betten machen/richten
2. Lagern/Mobilisierung in Verbindung mit der Lagerung

Punktzahl je Einsatz : 100

- Grundpflege -

Leistungskomplex 7

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
2. Hilfen beim Essen und Trinken
3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrung

Punktzahl je Einsatz : 250

- Grundpflege -

Leistungskomplex 8

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

beinhaltet insbesondere:

1. Aufbereitung der Sondennahrung
2. Verabreichung der Sondenkost

Punktzahl je Einsatz : 100

- Grundpflege -

Leistungskomplex 9

Darm- und Blasenentleerung

beinhaltet insbesondere:

1. An- und Auskleiden
2. Hilfe/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung
3. Teilwaschen bei Notwendigkeit

Punktzahl je Einsatz : 110

- Grundpflege –

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken
2. Treppensteigen

Punktzahl je Einsatz : 80

- Grundpflege -

Leistungskomplex 11

Begleitung bei Aktivitäten

beinhaltet insbesondere:

1. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)

Punktzahl je Monat : 3 x 600

- Grundpflege -

Leistungskomplex 12

Beheizen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

1. Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials
2. Heizen

Punktzahl je Einsatz : 90

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 13

Reinigung des genutzten Wohnraumes

beinhaltet insbesondere:

1. Reinigung des allgemein üblichen Wohnbereiches*

- * Als üblicher Wohnbereich im Sinne des Leistungskomplexes 13 ist nur der vom Pflegebedürftigen genutzte und im Zusammenhang mit der Pflege stehende Wohnraum zu Grunde zu legen.

2. Trennung und Entsorgung des Abfalls

Punktzahl je Tag :	90
oder	
Punktzahl als Wochenpauschale	450

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 14

Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung

beinhaltet insbesondere:

1. Wechseln der Wäsche
2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern)
3. Einräumen der Wäsche

Leistungskomplex 14 ist nur 1 x wöchentlich abrechenbar. Bei zusätzlichem Bedarf ist eine Begründung erforderlich.

Innerhalb einer Woche sind alle im Rahmen dieses Leistungskomplexes anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erbringung der einzelnen Verrichtungen muss nicht bestehen, d. h. es können mehrere Einsätze erforderlich sein. Diese Regelung soll verhindern, dass jeweils bei Erbringung einer einzelnen Leistung – z. B. Waschen der Wäsche, späteres Einräumen der gesamte Leistungskomplex in Anrechnung gebracht wird.

Punktzahl je Woche :	360
----------------------	-----

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 15

Wechseln der Bettwäsche

beinhaltet insbesondere:

1. Hilfestellung beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
2. vollständiger Ab- und Beziehen des Bettes

Der Leistungskomplex 15 ist nicht als Einzelleistung abrufbar.

Der Leistungskomplex 15 ist im Zusammenhang mit dem Leistungskomplex 14 grundsätzlich nicht abrechenbar.

Besteht jedoch über das regelmäßige Wechseln der Bettwäsche hinaus akuter Bedarf (z. B. Inkontinenz), kann der Leistungskomplex 14 zusätzlich abgerechnet werden.

Punktzahl je Einsatz: 80

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 16

Kleiner Einkauf

Kurzzeitige zu erledigende Besorgungen bzw. Einkäufe im näheren Wohnbereich des Pflegebedürftigen.

beinhaltet insbesondere:

1. den Einkauf von
 - Lebensmitteln
 - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung (z. B. Gesichtscreme und Putzmittel)
2. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank

Der Leistungskomplex 16 ist in Zusammenhang mit Leistungskomplex 17 nicht abrechenbar.

Punktzahl je Einsatz: 90

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 17

Großer Einkauf

beinhaltet insbesondere:

1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes
2. den Einkauf von
 - Lebensmitteln
 - sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung (z. B. Gesichtscreme und Putzmittel)
3. Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung/Vorratsschrank

Der Leistungskomplex 17 ist in Zusammenhang mit Leistungskomplex 16 nicht abrechenbar.

Punktzahl je Einsatz : 150

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 18

Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei Essen auf Rädern)

beinhaltet insbesondere:

1. Kochen
2. Spülen
3. Reinigen des Arbeitsbereiches

Punktzahl je Tag : 270

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 19

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

beinhaltet insbesondere:

1. Zubereitung
2. Spülen nur in Verbindung mit dem Pflegeeinsatz
3. Reinigen des Arbeitsbereiches nur in Verbindung mit dem Pflegeeinsatz

Punktzahl je Einsatz: 80

Leistungskomplex 20

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

1. Anamnese
2. Pflegeplanung
3. Dokumentation
4. Hilfestellung
5. Beratung über Inhalt der Leistungskomplexe
6. Beratung über Inhalt des Pflegevertrages

Punktzahl je Einsatz : 500

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungskomplex 21

Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

beinhaltet insbesondere:

- Beratung
- Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung
- Mitteilung an die Pflegekasse

Die pflegerische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Die Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage der Leistungserbringung.

Die Beratung erstreckt sich entsprechend der individuellen Bedarfe des Pflegebedürftigen auf:

1. Einschätzung der individuellen Pflegesituation/ Erfassung und Analyse der Ist-Situation
2. Beratung des Pflegebedürftigen sowie ggf. der häuslich Pflegenden

3. Hilfestellung und praktische pflegefachliche Unterstützung; ggf. Durchführung einer Kurzintervention
4. Aufgreifen der Beratungsbedarfe des Pflegebedürftigen und ggf. der häuslich Pflegenden
5. Weitergabe von Informationen und Hinweisen zu und bei Bedarf eine Weitervermittlung von vorhandenen Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegebedürftige und häuslich Pflegende insbesondere von:
 - Pflegekurse/individuelle häusliche Schulungen nach § 45 SGB XI
 - Sachleistungen zur häuslichen Pflege, Kombinationsleistung, Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Angebote zur Unterstützung im Alltag
 - Hilfs-/Pflegehilfsmittel und technische Hilfen
 - Anpassung des Wohnraumes
 - Hinweis auf Freistellungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz
 - Hinweise auf Rehabilitationsmaßnahmen
 - Hinweis auf Auskunfts-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pflegestützpunkte und der Pflegekassen bzw. der privaten Versicherungsunternehmen, auf die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowie auf Selbsthilfegruppen
 - weitere Anregungen können sich beziehen auf die Hinzuziehung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin, die Angebote anderer Leistungsträger
6. Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation/ Überprüfung des Pflegegrades, Verbesserung der Pflegetechniken, Vermeidung von Überlastung sowie Gestaltung des Pflegemixes

7. Beratung bei der Einbindung von Hilfeangeboten
8. Vorgehen bei nicht sichergestellter Pflege
9. Dokumentation des Beratungseinsatzes/Nachweisformular.

Der Pflegedienst übermittelt der Pflegekasse mit Einverständnis des Pflegebedürftigen die bei dem Beratungsbesuch gewonnenen Erkenntnisse und verwendet hierzu das vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellte einheitliche Formular.

Abweichend davon ist die Information bei Gefahr im Verzug inklusive der Angaben zur nicht sichergestellten Pflege auch ohne Einwilligung des Pflegebedürftigen an die Pflegekasse weiterzuleiten.

Der Beratungsbesuch ist durch eine examinierte Pflegefachkraft durchzuführen.

Der Pflegebedürftige beauftragt einen Pflegedienst seiner Wahl.

Die Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI wird von der Pflegekasse als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Mit dieser Vergütung sind alle mit dem Einsatz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Die Pauschale umfasst die Zeiten des Beratungsbesuchs einschl. der An-/Abfahrt sowie der Vor-/Nachbereitung (auch Abrechnung/Buchhaltung). Zuzahlungen von der oder dem Versicherten dürfen vom Pflegedienst weder gefordert noch angenommen werden.

Punktzahl **920**
Vergütungspauschale je Einsatz: Pflegegrade 1-5

Leistungskomplex 22

Leistungen der häuslichen Betreuung

Leistungen der häuslichen Betreuung werden in Bezug auf das häusliche Umfeld erbracht. Sie weisen damit einen unmittelbaren Bezug zur Gestaltung des alltäglichen Lebens im Zusammenhang mit einem Haushalt und seiner häuslichen Umgebung auf. Die Maßnahmen erfolgen dementsprechend zur Unterstützung bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens in Bezug zum Haushalt und bei Aktivitäten mit räumlichem Bezug.

Leistungen der häuslichen Betreuung beinhalten insbesondere:

1. Begleitung

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z. B.

- Besuch von Freunden und Verwandten,
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen,
- Spaziergänge,
- Friedhofsbesuch,
- Begleitung bei Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Religion und Sport

2. Beschäftigung

- Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, z. B.
 - bei Spiel und Hobby
 - bei der Versorgung von Haustieren
 - bei der Kontaktpflege zu Personen
 - bei Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen
- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag- /Nacht- Rhythmus, z.B.
- beim Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
- beim Beteiligen an einem Gespräch
- bei der Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- kognitiv fördernde Maßnahmen

3. Beistand

- sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht
- psychologischer und religiöser/spiritueller Beistand
 - Begleitung/Unterstützung, z. B.
 - Anwesenheit, u. a. um Sicherheit zu vermitteln
 - Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen

- Unterstützung bei emotionalen Problemlagen
- Orientierungshilfen

Leistungen anderer Sozialleistungsträger dürfen nicht als Leistungen der häuslichen Betreuung erbracht und abgerechnet werden (Besuch von Kindergarten oder Schule, der Ausbildung, der Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben, der Ausübung von Ämtern oder der Mitarbeit in Institutionen oder in vergleichbaren Bereichen sowie Fahrdienste)

Der Leistungskomplex kann mehrfach je Einsatz erbracht und abgerechnet werden.

Punktzahl:

150

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen -

Leistungskomplex 23

Mobilisation

Mobilität beinhaltet insbesondere:

- Hilfe beim Sitzen, Gehen und Stehen (ggf. unter Verwendung von Hilfsmitteln), insbesondere bei Bettlägerigen passives, assistiertes oder aktives funktionsgerechtes Bewegen
- Inkl. im Zusammenhang mit der Mobilisation notwendige Maßnahmen wie:
 - Aufrichten des Pflegebedürftigen im Bett
 - An- und Auskleiden (ggf. zzgl. An- und Ablegen von Körperersatzstücken)
 - Transfer
 - Aufsuchen und Verlassen des Bettes

Nur als selbständige Leistung abrechenbar. Nicht als Transfer/Mobilisation im Rahmen der Erbringung aller anderen Leistungskomplexe abrechenbar.

Nicht in Verbindung mit LK 10 abrechenbar

Punktzahl je Einsatz: 150

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 24

Unterstützung bei der Organisation der Haushaltsführung

beinhaltet insbesondere:

- Unterstützung, Koordination und Organisation zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, z. B.
Haushaltshilfen, Notrufsysteme, Gärtnerdienste, Fahrdiensten, Putzhilfen, Hol- und Bringendienste
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten, z.B.
Antragsstellungen, Bankgeschäften etc.
- Unterstützung bei der Koordination/ Organisation von Terminen, z. B. Arzttermine, Besuche bei Therapeuten etc.

Dabei muss es sich um Aktivitäten handeln, die aus pflegefachlicher Sicht besonders wichtig sind, um im eigenen Haushalt verbleiben zu können.

Punktzahl je Einsatz: 60
Monatspauschale: 480

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 25

Erhaltung und Stärkung der Selbständigkeit

Zusätzlich anleitende und/oder motivierende/auffordernde Pflege zur Unterstützung und Förderung des Selbstmanagements des Pflegebedürftigen sowie der Angehörigen zur Steuerung von Pflegeverläufen und Pflegesituationen.

Insbesondere bei:

1. eingeschränkten kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten (z. B. demenziell erkrankte Menschen) und/oder
2. auffälligen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen und/oder
3. sonstigen altersbedingten Krankheitsbildern

Der Leistungskomplex kann mehrfach je Einsatz erbracht und abgerechnet werden.

Bei gleichzeitiger Leistungserbringung mit „Häuslicher Betreuung“ nicht zusätzlich abrechenbar.

Punktzahl: 100

- Förderung des Selbstversorgungspotenzials -